

**Satzung
der
Bürger-Schützen-Kompanie zu Barth e.V.**

(Im Text ist der Einfachheit halber immer die männliche Form gewählt, der Inhalt gilt selbstverständlich gleichberechtigt sowohl für Männer als auch für Frauen)

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.)

Der Verein führt den Namen: „Bürger-Schützen-Kompanie zu Barth e.V.“ mit Sitz in Barth.

2.)

Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.

3.)

Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Kreissportbundes und des Kreisschützenbundes sowie mittelbares Mitglied des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des Deutschen Schützenbundes.

4.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Zweck des Vereins

1.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.)

Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Sportschützen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Betätigung im Schießsport
- Organisation von Meisterschaften und Wettkämpfen sowie des jährlichen Schützenfestes
- die Jugendförderung
- die Aus- und Weiterbildung im sportlichen Schießen

Der Verein pflegt den Schießsport nach den Regeln der nationalen und internationalen Schießsportverbände.

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, den Gemeinsinn zu fördern.

3.)

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3) Gemeinnützigkeit

1.)

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

1.)

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

2.)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Antrag auf Aufnahme stellt, Interesse am sportlichen Schießen hat und die Satzung des Vereins anerkennt.

3.)

Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die den Verein als Sponsor stärken möchte, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Auch eine juristische Person kann als Sponsor förderndes Mitglied werden.

4.)

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die um den Schießsport und den Verein besonders ehrenvolle Verdienste erworben hat. Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine evtl. bestehende ordentliche Mitgliedschaft, es sei denn, das Ehrenmitglied möchte seine ordentliche Mitgliedschaft weiterführen. Ein Ehrenmitglied, das noch nicht ordentliches Mitglied ist, kann zusätzlich eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

5.)

Die Aufnahmebedingungen und –regeln sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 5) Rechte und Pflichten des Mitglieds

1.)

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Waffen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

2.)

Jedes volljährige, ordentliche Mitglied ist nach den ersten sechs Monaten seiner Mitgliedschaft stimmberechtigt und kann gewählt werden. Es kann vom Provisorat mit seiner Zustimmung für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

3.)

Minderjährige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, als Zuhörer ohne eigenes Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der minderjährigen Mitglieder werden im Einzelnen in der Jugendordnung geregelt.

4.)

Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich.

5.)

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Sport- und Schießordnungen des Vereins sowie alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

- b) Arbeitsstunden für den Verein zu leisten bzw. eine Ablöse zu bezahlen, Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- c) zu bestimmten Gelegenheiten Vereinskleidung zu tragen, Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- d) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Nutzungsgebühren zu entrichten, Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- e) an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere am Schützenfest teilzunehmen.
- f) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Erklärung des Austritts
- b) Tod
- c) Ausschluss

2.)

Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er muss gegenüber dem Provisorat spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3.)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn:

- a) es in besonders schwerer Weise gegen seine satzungsgemäßen Pflichten verstößt
- b) es schwerwiegende Verstöße gegen die Sport- und Schießordnung begeht
- c) es Tätlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern und Gästen bei Veranstaltungen begeht
- d) es seinen finanziellen Verpflichtungen insbesondere der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Fristsetzung nicht nachkommt. Auch bei einem Ausschluss bleiben die Forderungen des Vereins bis zur Tilgung bestehen.

Das Ausschlussverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4.)

Das Provisorat kann durch Beschluss bei folgenden Handlungen von Mitgliedern ein Ordnungsverfahren einleiten und Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) Handlungen, die die Ehre des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen, soweit sie nicht so gravierend sind, dass sie einen Ausschluss rechtfertigen

- c) bei den in Nr. 3 genannten Sachverhalten, soweit nicht auf Ausschluss erkannt wird.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- a) eine Geldbuße von bis zu 6 Monatsbeiträgen des Mitglieds
- b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- c) Verlust eines Vereinsamtes
- d) befristete Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
- e) befristeter Entzug des Stimmrechts
- f) Entschuldigungserklärung in der nächsten Mitgliederversammlung
- g) Degradierung

Das Ordnungsverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5.)

Innerhalb der ersten sechs Monate der Mitgliedschaft kann diese sowohl vom Mitglied als auch vom Verein durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ohne dass hierfür Gründe anzugeben sind. Kündigt der Verein, wird die Aufnahmegebühr erstattet.

§7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Provisorat
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Deputierten
- d) die Kassenprüfer
- e) die Garde

§ 8) Das Provisorat (Vorstand i.S. des § 26 BGB)

1.)

Das Provisorat besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) dem worthabenden Provisor
- b) dem stellvertretenden worthabenden Provisor
- c) dem Schatzmeister

2.)

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Provisorats sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

3.)

Die Mitglieder des Provisorats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, maximal jedoch drei Monate über die Amtszeit hinaus.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist die freigewordene Position in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit des Provisorats durch Nachwahl zu besetzen.

4.)

Das Provisorat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom worthabenden Provisor, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Provisor, unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet werden. In Eilfällen kann das Provisorat seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise innerhalb eines Monats bekannt zu machen.

5.)

Das Provisorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es ist ein Beschlussbuch zu führen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Provisorats zu unterschreiben ist.

6.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Provisorat vertreten. Die Mitglieder des Provisorats haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht des Provisorats ist jedoch mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.1 Satz 2 BGB), dass

- a) zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich ist. Der Verein darf Kredite nur zur Neuschaffung, Erhaltung oder zum Ausbau der Gebäude und Anlagen auf dem Schießplatz aufnehmen. Die Gesamtinanspruchnahme aller Kredite des Vereins darf das Fünffache der jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.
- b) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 500,00 € von zwei Mitgliedern des Provisorats, darunter dem Schatzmeister, abgezeichnet sein müssen.
- c) zur Veräußerung oder Verpachtung des Schießplatz-Grundstücks mit seinen Gebäuden und Einrichtungen ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit (vgl. §9, Abs.2, Ziff. i) vorliegen muss.

§ 9) Mitgliederversammlung

1.)

Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, die mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Provisorat schriftlich einzuberufen sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung stellen. Die Anträge haben bis 5 Tage vor der ordentlichen und 2 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Provisorat schriftlich vorzuliegen.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Nichtmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Versammlung zugelassen werden.

2.)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Jahreshauptversammlung hat über Folgendes zu beschließen:

- a) Neubau oder wesentliche Veränderungen an den bestehenden Anlagen, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen.
- b) Wahl des Provisorats und der Kassenprüfer.
- c) Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Provisorats bzw. Kassenprüfer nach grober Pflichtverletzung oder wegen Unfähigkeit
- d) Festlegung der Beiträge und Umlagen
- e) Beschluss der Geschäftsordnung
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
- g) Entlastung des Provisorats
- h) Beschluss des Haushaltsplans
- i) Satzungsänderungen. Diese können nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.
- j) Auflösung des Vereins, vgl. § 14.

3.)

Eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet in der unmittelbaren Vorbereitungsphase des Schützenfestes statt. Den wesentlichen Inhalt sollen die Vorbereitung und der Ablauf des Schützenfestes bilden. Sie hat aber die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

4.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist analog der Ziffer 1, aber mit einer Frist von 5 Tagen, einzuberufen, wenn

- a) ein entsprechender Beschluss des Provisorats vorliegt oder
- b) dies von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

5.)

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des worthabenden Provisors den Ausschlag.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der Versammlung die einfache Mehrheit findet. Bei Personalentscheidungen ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Auf Beschluss des Provisorats können Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 10) Deputierte

Das Provisorat kann für die Dauer seiner Amtszeit für bestimmte Bereiche, z.B. für Jugendarbeit, Wurfscheibenschießen, Bogenschießen etc. Deputierte ernennen.

Die Deputierten haben das Provisorat zu unterstützen. Sie sollen bei den Sitzungen des Provisorats für ihre Fachbereiche gehört werden.

Die Aufgaben der Deputierten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11) Kassenprüfer

1.)

Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.

2.)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Provisorats zwei Kassenprüfer, die ordentliche Mitglieder sein müssen und keine Mitglieder des Provisorats sein dürfen.

3.)

Die Prüfung der Buchführung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, und zwar rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung.

Weitere nicht angekündigte Prüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer.

4.)

Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Prüfungen dem Provisorat und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Regel in der Jahreshauptversammlung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12) Garde

1.)

Die Garde besteht aus zehn ordentlichen Mitgliedern.

Bei dem jährlichen Schützenfest findet das Gardeschießen statt, bei dem die zehn Gardisten für das kommende Jahr aus dem Kreis der Bewerber ermittelt werden.

2.)

Die zehn Gardisten wählen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit den Gardeleutnant. Stammt der Gardeleutnant nicht aus den Reihen der Garde, wird er zusätzliches Mitglied der Garde. Der Gardeleutnant muss volljähriges ordentliches Mitglied sein.

Der Gardeleutnant führt die Garde und organisiert deren Einsatz.

3.)

Aufgabe der Garde ist die Unterstützung des Provisorats und des Königspaares.

4.)

Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 13) Geschäftsordnung

1.)

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

2.)

Gegenstände der Geschäftsordnung sind:

A) Provisorat

B) Deputierte

C) Aufgaben der Garde

D) Aufnahme-, Ausschluss- und Ordnungsverfahren

E) Bekleidungs- und Dienstgradordnung

F) Ordnung zum Schützenfest

- G) Beitragsordnung, Umlagen, Gebühren
- H) Arbeitseinsätze
- I) Jugendordnung

§ 14) Auflösung des Vereins

1.)

Die Auflösung der Bürger-Schützen-Kompanie zu Barth e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Vereinsauflösung in der Tagesordnung aufgeführt ist.

Die Auflösung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der worthabende Provisor und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.)

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Barth zu. Die Stadt Barth hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports oder der Heimatpflege zu verwenden.

4.)

Diese Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15) Inkrafttreten

1.)

Die vorstehende Satzung wurde im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2021 bekanntgegeben.

2.) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.

gez. Meissner
Versammlungsleiter

gez. Menzlin
Protokollführer